OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-700354/9/Sr

Datum:
Linz, 7. März 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Stierschneider über die Beschwerde des T U, geb. x, c/o Anwaltssocietät S, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis vom 19. Oktober 2017, GZ: BHRIPol-2017-200289/9-SEI, wegen einer Übertretung des Oö. Polizeistrafgesetzes, nach Durchführung einer öffentlich mündlichen Verhandlung am 5. März 2018

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 20 Euro zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis (in der Folge: belangte Behörde) vom 19. Oktober 2017, GZ: BHRIPol-2017-200289/9-SEI, wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) gemäß § 10 Abs. 1 lit.a des Oö. Polizeistrafgesetzes (Oö. PolStrG) eine Geldstrafe in der Höhe von 100 Euro sowie im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 93 Stunden verhängt.

Die belangte Behörde führt dabei folgenden Tatvorwurf aus:
„Sie haben den öffentlichen Anstand verletzt und damit gegen die allgemein anerkannten Grundsätze der guten Sitte verstoßen, indem Sie am 02.10.2016 um 16:52 Uhr in R, V 2, K, während des Fußballbundesligaspiels G vs. R ein zumindest 1 x 0,30 Meter großes Transparent mit dem Schriftzug „FUCK COPS!" für einige Minuten gut leserlich mit beiden Händen über dem Kopf hielten, was von mehreren tausend Stadionbesuchern wahrgenommen wurde.

Dieses Verhalten war zweifelsfrei aufgrund der Derbheit und des unziemlichen Inhaltes des Transparentes dahingehend zu bewerten, dass eine Meinung in anstößiger Art und Weise kommuniziert wurde. Zugleich stellte der Ausruf eine Beschimpfung von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes dar. Sie haben das oben beschriebene Transparent in der Öffentlichkeit deutlich und über einen längeren Zeitraum erkennbar präsentiert und dieses war sehr gut für die Öffentlichkeit wahrnehmbar. Dadurch haben Sie ein Verhalten in der Öffentlichkeit gesetzt, das einen groben Verstoß gegen die allgemeinen anerkannten Grundsätze der guten Sitte und des Anstandes bildet.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Begründend führt die belangte Behörde ua. aus:
„Die Polizeiinspektion Ried im Innkreis erstattete am 15.03.2017 zu GZ. A2/1609/2017-Gle Anzeige gegen Sie in Verdacht standen, dass Sie den öffentlichen Anstand verletzt haben, indem Sie während des Fußballspiels G gegen R im Stehplatzsektor Ost der K in R ein Transparent mit dem Schriftzug „FUCK COPS" für einige Minuten über den Kopf hielten. Ihr Verhalten hätte in der Öffentlichkeit einen groben Verstoß gegen die allgemein anerkannten Grundsätze der guten Sitte dargestellt.
Mit Strafverfügung der BH Ried im Innkreis vom 08.05.2017 zu GZ. BHRIPol-2017-200289/3-HA wurde Ihnen diese Verwaltungsübertretung zur Last gelegt und eine Geldstrafe in Höhe von 100,00 Euro über Sie verhängt.

Gegen diese Strafverfügung erhoben Sie fristgerecht mit Schreiben vom 16.05.2017 Einspruch.

Am 18.08.2017 wurde vor der BH Ried im Innkreis als Zeuge zum Verfahrensgegenstand Herr Bl F G von der PI Ried im Innkreis einvernommen. Nach Erinnerung an die Wahrheitspflicht von Zeugen und an seinen Diensteid gab dieser folgendes niederschriftlich zu Protokoll:

‚Vorerst verweise ich auf meine Anzeige vom 15.03.2017 zu GZ. A2/1609/2017-Gle, die der Wahrheit entspricht und welche ich hiermit vollinhaltlich zu meiner heutigen Zeugenaussage erhebe. T U ist auf dem Videomaterial der Stadionüberwachung und der Beweissicherungseinheit der LPD für OÖ eindeutig als jene Person zu sehen, die das verunglimpfende Transparent „Fuck Cops" zur angeführten Tatzeit während des Fußballbundesligaspieles G gegen R hochhielt. Die Identifizierung erfolgte aufgrund von Lichtbildern der Stadionüberwachung und auf Lichtbildern, angefertigt durch Beamte der Beweissicherungsgruppe der LPD für OÖ, sowie in weiterer Folge durch SKB-Beamte der LPD Wien. Weitere Angaben kann ich zum Gegenstand nicht mehr machen.‘

Mit Schreiben der BH Ried im Innkreis vom 22.08.2017 wurden Sie vom Ergebnis der Beweisaufnahme verständigt und Ihnen gleichzeitig die Gelegenheit gegeben, hierzu binnen Frist Stellung zu nehmen.

Mit Schreiben vom 05.09.2017 nahmen Sie entsprechend zum Verfahrensgegenstand Stellung wie folgt (gekürzt):
„(...)Es ist richtig, dass ich ein Transparent mit der Aufschrift „Fuck Cops“ im Auswärtssektor des R Stadions in die Höhe gehalten habe. Ich widerspreche jedoch der Behauptung, ich hätte dadurch den öffentlichen Anstand verletzt. Ich wollte lediglich eine allgemeine Kritik an der Institution der Polizei zum Ausdruck bringen. Ich berufe mich dabei auf das in der österreichischen Verfassung festgeschriebene Recht auf freie Meinungsäußerung. Zudem möchte ich angeben, dass ich Student bin und nur ein geringes Einkommen zur Verfügung habe. Ich bitte Sie, dies im Verfahren zu berücksichtigen.“

Mit Schreiben der BH Ried im Innkreis vom 22.09.2017 wurde Ihnen die im Spruch angeführte Verwaltungsübertretung zur Last gelegt und Ihnen erneut die Möglichkeit gegeben, hierzu binnen Frist Stellung zu nehmen.

Ihrerseits erging binnen Frist keine diesbezügliche Stellungnahme.

Hierüber hat die Behörde erwogen:

(...)

Bemerkt sei, dass nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes der Tatbestand der Verletzung des öffentlichen Anstandes durch ein Verhalten erfüllt wird, das mit den allgemeinen Grundsätzen der Schicklichkeit nicht im Einklang steht und das einen groben Verstoß gegen diejenigen Pflichten darstellt, die jedermann in der Öffentlichkeit zu beachten hat. Bei der Beurteilung der Verletzung jener Formen des äußeren Verhaltens, die nach Auffassung gesitteter Menschen der Würde des Menschen als sittlicher Person bei jedem Heraustreten aus dem Privatleben in die Öffentlichkeit entsprechen, ist ein objektiver Maßstab anzulegen (vgl. VwGH vom 15.10.2009, ZI. 2008/09/0272, u.a.).

Damit eine Anstandsverletzung als „öffentlich" begangen anzusehen ist, genügt es nach dem Oö. Polizeistrafgesetz, dass sie nur von einer Person unmittelbar wahrnehmbar war, wenn die Möglichkeit bestand, dass die Handlung durch diesen einen Zeugen im Hinblick auf den mit der Tat verbundenen Belästigungseffekt auch einer anderen Person bekannt werden würde (vgl. Erk des VwGH vom 18.06.1984 zu GZ. 84/10/0023).
Strafbar im Sinn des § 1 Abs. 1 PolStrG ist sohin ein Verhalten, das den öffentlichen

Anstand verletzt. Nach § 1 Abs. 2 Oö. PolStrG ist unter Anstandsverletzung jenes Verhalten zu verstehen, das einen groben Verstoß gegen die allgemein anerkannten Grundsätze der guten Sitten bildet und zudem in der Öffentlichkeit gesetzt wird.

Die Aufschrift „FUCK COPS" ist zweifellos als Beschimpfung des öffentlichen Sicherheitsdienstes zu qualifizieren. Dies steht mit den allgemeinen Grundsätzen der Schicklichkeit nicht in Einklang und stellt einen groben Verstoß gegen diejenigen Pflichten dar, die jedermann in der Öffentlichkeit zu beachten hat - und zwar ungeachtet dessen, ob dieses Beschimpfungen gegenüber Organen des Sicherheitsdienstes oder anderen Personen ausgesprochen werden (vgl. hierzu Rangger, Oberösterreichisches Landespolizeirecht, 2009, 61 Rn A8)

Betont wird auch, dass gemäß § 1 Abs. 1 und Abs. 2 Oö. PolStrG der Tatbestand bereits dann erfüllt ist, wenn jemand ein Verhalten in der Öffentlichkeit setzt, das einen groben Verstoß gegen die allgemein anerkannten Grundsätze der guten Sitte bildet. Eine Anstandsverletzung ist somit gerade nicht auf eine bestimmte Person oder Personengruppe bezogen, sondern auf das den guten Sitten entsprechende Benehmen. Es ist daher das Benehmen des Einzelnen in der öffentlichen Wahrnehmung zu beurteilen, nicht die Auswirkungen auf dieses Benehmens auf Einzelne (vgl. hierzu entsprechend der ständigen Rsp des Oö. LVwG das Erk des Oö. LVwG vom 11.07.2017 zu GZ. LVwG-700237/7/MZ).

Der objektive Tatbestand ist somit als erfüllt anzusehen.

Dass das gegenständliche Transparent, welches Sie zur Tatzeit um 16.52 Uhr hochhielten, von einer Vielzahl an Stadionbesuchern und Sicherheitskräften tatsächlich wahrgenommen wurde bzw. zumindest hätte wahrgenommen werden können, steht außer Frage. Auch die Aufschrift „FUCK COPS" wurde somit einer breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Sie haben im Rahmen des Ermittlungsverfahrens ausdrücklich eingestanden, dass Sie das Transparent selbst der Öffentlichkeit zur Schau gestellt haben. Darüber hinaus kann anlässlich der unter Bindung an die Wahrheitspflicht von Zeugen und an seinen Diensteid getätigten Aussage von Herrn Bl G, er hätte einwandfrei und zweifellos beobachten können, dass Sie das betreffende Transparent selbst in die Höhe gehalten hätten, diese Tatsache außer Zweifel gestellt.

Dazu ist folglich festzuhalten, dass Sie es bewusst in Kauf genommen haben, dass die Transparentaufschrift auf dem von Ihnen hochgehaltenen Transparent als Beschimpfung des öffentlichen Sicherheitsdienstes verstanden wird. Dadurch haben Sie zumindest fahrlässig gehandelt und somit auch die subjektive Tatseite erfüllt.

Zu Ihrer Argumentation hinsichtlich der Berufung auf das Grundrecht der freien Meinungsäußerung wird ausgeführt, dass sich der Verfassungsgerichtshof mit dem Spannungsverhältnis zwischen dem Verwaltungsstraftatbestand der Anstandsverletzung und der Meinungsäußerungsfreiheit auseinandergesetzt und dabei betont hat, dass zwar die Äußerung einer Meinung als solcher, sofern sie nicht aus anderen - zulässigen - Gründen verpönt ist, in einer demokratischen Gesellschaft überhaupt keine Anstandsverletzung sein kann. Dazu hat er jedoch weiter festgehalten, dass ein solcher Vorwurf aber die Art und Weise treffen kann, wie diese Meinung in der Öffentlichkeit geäußert wird. So können insbesondere auch Ausdrücke wegen ihrer Derbheit und ihres

unziemlichen Inhaltes geeignet sein, den Anstand zu verletzen. Zwar fällt auch die Formulierung einer Meinungsäußerung in den Schutzbereich des Grundrechts. Eine gesetzliche Bestimmung aber, die unanständiges Verhalten in der Öffentlichkeit unterbindet, darf zulässigerweise und im Sinne des Art 10 Abs. 2 EMRK auch anstößige Formen der öffentlichen Meinungsäußerung treffen (vgl. VfSIg 10.700/1985).

Die Behörde sieht die im Spruch angeführte Verwaltungsübertretung auf Grund der Anzeige der Polizeiinspektion Ried im Innkreis vom 15.03.2017 zu GZ. A2/1609/2017-Gle somit als objektiv erwiesen an.

Zum Verschulden ist zu bemerken, dass gemäß § 5 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991, wenn eine Verwaltungsvorschrift nichts anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgen eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG ist Grundlage für die Bemessung der Strafe stets das Ausmaß der mit der Tat verbundenen Schädigung oder Gefährdung derjenigen Interessen, deren Schutz die Strafdrohung dient und der Umstand, inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat. Im ordentlichen Verfahren sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen. Da im gegenständlichen Fall keine konkreten nachteiligen Folgen bekannt geworden sind, konnte mit der verhängten Geldstrafe das Auslangen gefunden werden.

Zur Strafhöhe ist zu bemerken, dass für Übertretungen nach § 1 Abs. 1 Oö. Polizeistrafgesetz gemäß § 10 Abs. 1 lit. a Oö. Polizeistrafgesetz eine Strafobergrenze von 360,00 Euro vorgesehen ist. Die verhängte Geldstrafe von 100,00 Euro bewegt sich daher im unteren Bereich des Strafrahmens. Die Geldstrafe entspricht auch Ihren persönlichen Verhältnissen, wobei die Behörde davon ausgeht, dass Sie als Student noch nicht selbsterhaltungsfähig sind und über einen zivilrechtlichen Unterhaltsanspruch Ihren Eltern gegenüber verfügen sowie keine Sorgepflichten haben.

Weitere Strafmilderungs- oder Straferschwerungsgründe lagen nicht vor.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden. Der Kostenausspruch ist in der angeführten Gesetzesstelle begründet.“

[Hervorhebungen nicht übernommen]

2. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die vorliegende, durch den Bf rechtzeitig eingebrachte Beschwerde vom 14. November 2017, in welcher ua. Nachstehendes ausgeführt wird:

„Das angefochtene Straferkenntnis wird zur Gänze angefochten. Als Beschwerdegründe werden unrichtige rechtliche Beurteilung und auch unvollständige bzw. unrichtige

Sachverhaltsfeststellung geltend gemacht.

Richtig ist, dass der Beschwerdeführer zu der im Straferkenntnis angegebenen Zeit am dort angeführten Ort eine Fahne geschwenkt hat, auf der die Buchstabenfolge „Fuck Cops" zu lesen war. Mit dieser Parole wird eine allgemeine Ablehnung gegenüber der Polizei bzw. eine kritische Haltung gegenüber der Polizei zum Ausdruck gebracht (siehe LVwGNÖ, S-3133/001-2015 oder auch Bundesverfassungsgericht der Bundesrepublik Deutschland zu GZ 1 BvR2150/14 bzw. 1BVR257/14). Die allgemeine Ablehnung bzw. Kritik wollte auch der Beschwerdeführer beim Schwingen der gegenständlichen Fahne zum Ausdruck bringen.

Viele Fußballfans haben seit langer Zeit ein angespanntes Verhältnis zur Polizei. Fußballfans üben daher auch seit vielen Jahren regelmäßig Kritik an der Vorgangsweise der Polizei im In- und Ausland. Erst vor Kurzem kam es zur Verurteilung der Bundesrepublik Deutschland aufgrund des rechtswidrigen Einschreitens von Polizisten und wird damit einhergehend auch die Kennzeichnungspflicht angeordnet. Es kann als amtsbekannt vorausgesetzt werden, dass Polizeieinsätze sowie generell das Verhalten der Polizeikräfte immer wieder Gegenstand öffentlicher Diskussion in Politik und Medien sind. Es kommt auch regelmäßig vor, dass die Polizei öffentlich kritisiert wird. Auch Fußballfans artikulieren diese Kritik immer wieder. Fußballfans setzen sich mit diesen Themen in diversen Aussendungen, vorallem aber auch durch Transparente und sonstige Bekundigungen im Stadion auseinander. Fußballfans nehmen damit in dem für sie schwierigen Konflikten zur Polizei im In- und Ausland Stellung. In diesem Zusammenhang gibt es auch laufend eine öffentliche Diskussion über das Verhältnis von Fußballfans und Polizei. Auch in Österreich wurde das zuletzt in Deutschland nunmehr diskutierte und auch die vom EGMR verpflichtende Kennzeichnung für Polizisten auch in Österreich gefordert. Die damit einhergehende Kennzeichnungspflicht wird unter anderem von den Fans des R unterstützt bzw. gefordert. In dieser Diskussion nehmen Fußballfans oftmals den Standpunkt ein, dass die Polizei sich unangemessen und rechtswidrig verhalte, wobei wiederum auf zahlreiche Medienberichte insbesondere auf das letzte Derby hingewiesen wird. Das Schwingen der gegenständlichen Fahne durch den Beschwerdeführer hat im Stadion keinerlei Reaktion des Publikums bewirkt und ist auch der von der Behörde angeführte Spruch völlig unangebracht und völlig verfehlt. Einen Teil des Publikums mag die Fahne gar nicht aufgefallen sein. Andere mögen gar nicht gewusst haben, was letztendlich mit der Aussage „Fuck Cops" gemeint ist. Jene, die es gewusst haben, haben sich offenkundig nicht daran gestoßen. Jedenfalls ist im Akt nichts über irgendwelche Reaktionen des Publikums dokumentiert bzw. festgehalten.

Richtigerweise hätte die Behörde daher jedenfalls folgenden Sachverhalt feststellen müssen:

‚Der Beschwerdeführer schwenkte eine Fahne mit der Aufschrift „Fuck Cops", mit der üblicherweise eine allgemeine Ablehnung der Polizei bzw. eine kritische Haltung gegenüber der Polizei im Allgemeinen zum Ausdruck gebracht wird. Nichts anderes wollte auch der Beschwerdeführer mit dem Schwenken der Fahne zum Ausdruck bringen. Gerade Fußballfans artikulieren immer wieder öffentlich Kritik an der Polizei und findet regelmäßig eine öffentliche Diskussion zum Verhältnis von Fußballfans und Polizei statt, wobei Fußballfans oftmals den Standpunkt einnehmen, dass die Polizei sich unangemessen bzw. rechtswidrig verhalte. Das Schwenken der gegenständlichen Fahne bewirkte keinerlei

Reaktionen des im Stadion anwesenden Publikums.

Beweis: Einvernahme des Beschwerdeführers, Medienbericht der Bundesliga

Das angefochtene Straferkenntnis basiert vorallem auf einer unrichtigen rechtlichen Beurteilung durch die Behörde. Dazu wird wie folgt ausgeführt:

Schon nach der österreichischen Rechtssprechung ist das öffentliche Zurschaustellen des Schriftzuges „Fuck Cops" keine Anstandsverletzung im Sinne des § 1 Abs 1 OÖ Polizeistrafgesetz, LGBl Nr. 36/1979 idgF. Verwiesen wird auf die Entscheidungen des Landesverwaltungsgericht NÖ vom 1.2.2017 zu LVwG-S-3133/001-2015 sowie des UVS NÖ vom 2.10.2012 zu Senat-Md-11-0116.

Das öffentliche Zurschaustellen der Buchstabenfolge „Fuck Cops" ist Vorallem aber durch die Meinungsfreiheit von Art. 10 EMRK geschützt und sohin keinesfalls strafbar. In einem demokratischen Rechtsstaat ist es zulässig, sich ablehnend bzw. kritisch zu einer nicht begrenzten und nicht überschaubaren Personengruppe zu äußern. Genau des ist hier der Fall. Insbesondere zeigt sich jedoch hier eine gewisse Sensibilität der BH Ried bzw. den einschreitenden Behörden, zumal hier immer wieder die entsprechenden Verhaltensweisen verfolgt bzw. bestraft werden, obwohl dies in Österreich als „Meinung" bereits anerkannt wird. Damit einhergehend hat der deutsche Bundesverfassungsgerichtshof zuletzt in mehreren einschlägigen Entscheidungen die zuvor dargestellte Rechtsansicht ausdrücklich bestätigt.

Der Entscheidung 1 BVR 257/14 vom 17.5.2016 liegt ein ähnlicher Sachverhalt zugrunde. Ein Fußballfan trug im Stadion ein Kleidungsstück, auf dem groß und deutlich die Buchstabenfolge ACAB zu erkennen war. Das deutsche Bundesverfassungsgericht erkannte in den Bestrafungen des Betroffenen eine Verletzung der Meinungsfreiheit nach Art. 5 Abs 1 d.GG und Art. 10 EMRK. Dabei betonte er, dass die Äußerung nicht von vorne herein offensichtlich inhaltslos war, sondern eben eine allgemeine Ablehnung der Polizei zeigen sollte. Diese Meinungsäußerung ist grundsätzlich zulässig, weil sie nicht auf eine hinreichend überschaubare Personengruppe bezogen ist. Alleine die Tatsache, dass eine bestimmte Gruppe von Polizisten im Stadion anwesend war, reicht hierfür keinesfalls aus.

Der Entscheidung zu 1 BVR 2150/14 ebenfalls vom 17.5.2016, liegt ein weiterer nahezu identer Sachverhalt zugrunde. Fußballfans zeigten bei einem Fußballspiel im Stadion einen Banner mit der Buchstabenfolge ACAB. Auch beurteilte das deutsche Bundesverfassungsgericht die Handlung als nicht strafbar, weil von der verfassungsrechtlich gewährleisteten Meinungsfreiheit gedeckt.

Genauso entschied das deutsche Bundesverfassungsgericht zu 1 BVR 1476/91 vom 10.10.1995. In diesem Fall hat der Beschuldigte ein Transparent mit der Aufschrift „A soldier is a murder" auf Deutsch „Soldaten sind Mörder" durch Aufhängen an einer Straßenkreuzung öffentlich gezeigt. Damit brachte er seine generelle Ablehnung des Soldatentums zum Ausdruck. Auch in diesem Fall waren die Unterinstanzen der Meinung, dass die Bezeichnung von Soldaten als Mörder sei ehrenrührig und strafbar bzw. wie die BH Ried im Innkreis das Verhalten zeichnet, als „derb" und anstößig. Das Bundesverfassungsgericht stellte aber klar, dass eine solche ganz allgemeine Äußerung durch die Meinungsfreiheit jedenfalls gedeckt ist.

Diese Entscheidung des deutschen Bundesverfassungsgerichts können auf die österreichische Rechtsordnung 1:1 umgelegt werden. Es ist nämlich irrelevant, aufgrund welcher Strafbestimmungen in Deutschland oder Österreich gestraft wird bzw. in vorher genannten Präzedenzfällen gestraft wurde. Jegliche Bestrafung ist wegen der verfassungsrechtlich garantierten Meinungsfreiheit unzulässig. Dieses Recht auf Meinungsfreiheit findet sich im deutschen Grundgesetz § 5 Abs 1 und sinngemäß gleicherweise wie im österreichischen Staatsgrundgesetz (Art. 13), vor allem aber in der EMRK (Art. 10) wieder.

Die dem Beschwerdeführer vorgeworfene Tat erfüllt auch aus folgenden Gründen nicht den Tatbestand des § 1 Abs 1 OÖ Polizeistrafgesetz:

Nach der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte in Österreich müssen, damit die Verletzung des öffentlichen Anstandes gem. der genannten Gesetzesführung angenommen werden kann, konkrete Umstände vorliegen, aus denen die Annahme der Verletzung des öffentlichen Anstandes abgeleitet werden kann. Die Äußerung einer Meinung als solche, sofern sie nicht aus anderen Gründen verpönt ist, kann in einer demokratischen Gesellschaft überhaupt keine Anstandsverletzung sein und ist dies auch nicht tolerierbar bzw. akzeptierbar.

Ob der Anstand verletzt wird oder nicht, kann auch bei einer öffentlichen Äußerung nicht bloß nach ihrem Wortlaut beurteilt werden. Es kommt vielmehr entscheidend darauf an, mit welchen Äußerungen die in Bedacht kommenden Zuhörer (bzw. Zuschauer) den Umständen nach zu rechnen haben. Auch hier gilt, was für den gesamten Bereich des öffentlichen Anstands charakteristisch ist: Dass nämlich die Erfordernisse in jeder Situation andere sind, was in der einen anstössig ist, kann in der anderen ganz natürlich sein. Wer beispielsweise, wenn auch öffentliche derartige Aufführung besucht, muss weiterhin eine Sprache in Kauf nehmen, die er im täglichen Leben grob anstössig finden würde. Was tragbar ist, wechselt auch nach der Art des Publikums.

Genau darauf ist im vorliegenden Fall abzustellen. Es handelte sich um eine Fahne, die eine allgemeine Kritik bzw. Missbilligung gegenüber Polizisten im Allgemeinen enthält. Diese Fahne wurde ausschließlich dazu verwendet, in einem Fußballspiel gezeigt zu werden. Es ist allgemein bekannt und entspricht der Lebenserfahrung, dass die Zuschauer bei einem Fußballspiel sich generell einer „derberen Sprache „ (um bei der Wortwahl der BH Ried zu bleiben) bedienen als im sonstigen Alltag.

Insofern ist - insbesondere im Hinblick auf die oben zitierte Rechtssprechung des Verwaltungsgerichtshofs - hier nicht von einer Anstandsverletzung im Sinne des § 1 Abs 1 OÖ Polizeistrafgesetz auszugehen. In anderen Worten: Wenn der Verwaltungsgerichtshof schon hinsichtlich einer Theaterausführung davon ausgeht, dass der Zuseher dort eine derbere Ausdrucksweise hinzunehmen hat, dann muss dies umso mehr für ein Fußballstadion gelten.

Alles andere wäre auch verfassungsrechtlich bedenklich. Würde man „derb formulierte Kritik" generell unter Strafe stellen, wäre dadurch das verfassungsmäßig gewährleistete Recht auf freie Meinungsäußerung, z. B. auch im Rahmen von Demonstrationen, ernstlich gefährdet.

Abgesehen davon war auf der Fahne bloß die Aussage „Fuck Cops" aufgedruckt und nicht sonst eine Aufforderung zu der Gewalt usw. Die Fahne wurde wohl nur von einem Teil der zahlreichen Besucher überhaupt konkret wahrgenommen. Ein Teil der Besucher hat die Buchstaben nicht einmal lesen können. Von denen, die sie gelesen haben, wusste nur ein Bruchteil Bescheid, was letztendlich damit ausgesagt werden sollte. Wesentlich ist, dass das Schwingen der Fahne keinerlei Reaktion beim anwesenden Publikum bewirkt hat und auch keine entsprechenden Reaktionen festgestellt wurden. Eine Anstandsverletzung ist nur dort anzunehmen, wo das anwesende Publikum in irgendeiner Art und Weise an der betreffenden Handlung „Anstoß" nimmt. Wenn das Publikum auf eine bestimmte Handlung gar nicht reagiert, so ist davon auszugehen, dass diese Handlung vom Publikum toleriert wird und sohin in der konkreten Lebenssituation nicht anstößig ist, gleich egal ob dies derb ist oder einen anstössigen Inhalt aufweist.

Sohin erhebt der Beschwerdeführer gegen das Straferkenntnis der BH Ried im Innkreis vom 19.10.2017 binnen offener Frist durch seine bevollmächtigten Vertreter gem. Art. 130 Abs 1 Z 1 B-VG nachstehende

BESCHEIDBESCHWERDE

an das zuständige Landesverwaltungsgericht OÖ und stellt die

ANTRÄGE

das Landesverwaltungsgericht OÖ möge
1.) eine mündliche Verhandlung durchführen
2.) das angefochtene Straferkenntnis der BH Ried im Innkreis vom 19.10.2017 ersatzlos aufheben und das Verfahren einstellen; in eventu
3.) das angefochtene Straferkenntnis dahingehend abhändern, dass die Strafhöhe entsprechend herabgesetzt wird.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

3. Mit Schreiben vom 22. November 2017 legte die Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis den in Rede stehenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt, das Beschwerdevorbringen und Durchführung einer öffentlich mündlichen Verhandlung am 5. März 2018.
In der mündlichen Verhandlung hat der Bf den relevanten Sachverhalt nicht in Frage gestellt, und wiederholend dargelegt, dass mit der öffentlichen Zurschaustellung des Schriftzuges „Fuck Cops“ der öffentliche Anstand im Fußballstadion nicht verletzt worden sei und er damit ausschließlich von seinem Recht auf Meinungsäußerungsfreiheit Gebrauch gemacht habe. Mit dem Transparent habe er eine allgemeine Ablehnung der Polizei und seine kritische Haltung ihr gegenüber zum Ausdruck bringen wollen. In der Vergangenheit habe ihn die Polizei auf Fußballplätzen mit abwertenden und geringschätzenden Ausdrücken bedacht und dabei auf seine Zugehörigkeit zur R Fangruppe

angespielt. Ergänzend brachte der Bf vor, dass dem Begriff „Fuck“ nicht nur eine negative sondern auch eine positive Bedeutung zukomme.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von dem unter Punkt I. 1., 2. und 4. dieses Erkenntnisses dargestellten relevanten Sachverhalt aus.

II.

Nachdem der entscheidungsrelevante Sachverhalt nicht bestritten wurde, der Bf eingestanden hat, das in Rede stehende Transparent hochgehalten zu haben, erübrigte sich jegliche weitere Beweiswürdigung.

III.

1. Gemäß § 1 Abs. 1 Oö. Polizeistrafgesetz 1979 begeht, außer in den Fällen einer sonst mit Verwaltungsstrafe oder einer mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlung, eine Verwaltungsübertretung, wer den öffentlichen Anstand verletzt.

Gemäß § 1 Abs. 2 Oö. Polizeistrafgesetz 1979 ist als Anstandsverletzung im Sinne des Abs. 1 jedes Verhalten in der Öffentlichkeit anzusehen, das einen groben Verstoß gegen die allgemein anerkannten Grundsätze der guten Sitte bildet.

Gemäß § 10 Abs. 1 lit. a Oö. Polizeistrafgesetz 1979 sind Verwaltungsübertretungen gemäß §§ 1 und 3 von der Bezirksverwaltungsbehörde, im Wirkungsbereich einer Bundespolizeidirektion von dieser, mit Geldstrafe bis 360 Euro zu bestrafen.

2.1. Strafbar im Sinn des § 1 Abs. 1 PolStG ist sohin ein Verhalten, das den Anstand verletzt und nicht durch eine andere Verwaltungsstrafnorm oder durch einen gerichtlichen Straftatbestand sanktioniert wird. Nach § 1 Abs. 2 Oö. PolStG ist unter Anstandsverletzung jenes Verhalten zu verstehen, das einen groben Verstoß gegen die allgemein anerkannten Grundsätze der guten Sitten bildet und zudem in der Öffentlichkeit gesetzt wird.

Eine Bestrafung wegen Anstandsverletzung ist durch die in § 1 Abs. 1 Oö. PolStG normierte Subsidiaritätsklausel auch dann nicht gehindert, wenn sich die Beleidigung nicht gegen einzelne konkrete Polizeibeamte - womit eine Heranziehung des § 115 StGB ausscheidet -, sondern gegen die Polizei als solches (die als bloßes Hilfsorgan nicht unter den Behördenbegriff des § 116 StGB fällt; vgl zB OGH 21.7.1981, 10 Os 133/80; s *Leukauf/Steininger*, Kommentar zum

Strafgesetzbuch[3] 1992 Rz 7 zu § 116 StGB) richtete. (UVS Oberösterreich vom 21.03.2011, VwSen-301015/2/Gf/Mu).
2.2. Wenn der Bf zur Rechtfertigung seiner zur Schau getragenen Äußerung das Grundrecht der Meinungsfreiheit im Sinne des Art. 10 EMRK bemüht, ist zunächst festzuhalten, dass diese Bestimmung (wie auch die dazu korrespondierende im Verfassungsrang stehende Bestimmung des Staatsgrundgesetzes) nicht absolut, sondern unter Gesetzesvorbehalt in die österreichische Rechtsordnung inkorporiert wurde. Es ist daher – auch im Sinne der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes – davon auszugehen, dass die Modalitäten der Meinungsäußerung zulässigerweise eine gesetzlich normierte Einschränkung erfahren können, wie sie etwa im StGB durch den Straftatbestand der Ehrenbeleidigung vorgenommen wurde.

Es kann daher festgehalten werden, dass die freie Meinungsäußerung dort endet, wo primär nicht eine inhaltliche Meinung, sondern eine Beschimpfung zum Ausdruck gebracht wird. Gerade hier aber erschließt sich der Anwendungsbereich der Anstandsverletzung im Sinne des Oö. PolStG, das nicht die Meinungsäußerung per se, sondern die anerkannten Wertvorstellungen widersprechende Modalitäten der Meinungsäußerung pönalisiert. Hiebei handelt es sich um eine – nach der Verfassung dem Oö. Landesgesetzgeber zugesonnene – Normierung, weshalb der Beurteilungsmaßstab zunächst den regionalen Wertvorstellungen anzupassen und in der Folge auf seine Verfassungsmäßigkeit zu überprüfen ist. Allein daraus wird schon deutlich, dass allfällige bundesdeutsche Entscheidungen hier von untergeordneter Relevanz bleiben müssen. Auch die Bemühung verwaltungsgerichtlicher Entscheidungen aus Niederösterreich, denen im Übrigen ein nicht gleich gelagerter Sachverhalt zu Grunde lag, scheint wenig zielführend.

Weiters ist darauf hinzuweisen, dass generell eine Anstandsverletzung nicht dadurch ungeschehen gemacht wird, dass sie einen allfälligen Adressaten etwa nicht in der intendierten Weise trifft oder, dass sie ihrem ductus nach von einer größeren Zahl gleichgesinnter, anwesender Personen mitgetragen wird.

2.3. Im vorliegenden Fall geht es um die Beurteilung, ob ein in einem Fußballstadion – während eines Spiels – hochgehaltenes Transparent (bzw. eine Fahne) mit der Aufschrift „Fuck Cops“ den Anstandsvorstellungen des Oö. Landesgesetzgebers entspricht oder als deren Verletzung angesehen werden muss. Dass hier die in § 1 Abs. 1 OÖ. PolStG geforderte Öffentlichkeit gegeben ist, wird bei einem mit Besuchern gefüllten Fußballstadion nicht ernsthaft zu bezweifeln sein.

Der Bf bringt nun vor, mit dem Slogan „Fuck Cops“ seine Meinung zum schwierigen Verhältnis zwischen Exekutivorganen und Fußballfans sowie insbesondere Kritik an der bisweiligen Vorgehensweise der Polizei generell und deren starken Präsenz in

Fußballstadien, zum Ausdruck gebracht zu haben. Überdies sieht er in seiner Aktion einen Beitrag zur diesbezüglichen internationalen Diskussion.

Das Wort „Fuck“ entstammt der englischen Sprache, erfreut sich in dieser in den letzten Jahrzehnten immer steigender Popularität als quasi „Superlativ“ kraftvoller Schimpfwörter, das, sei es als Adjektiv, sei es als Verb, oft im Indikativ Verwendung findet. Überdies hat dieses Wort als Anglizismus in zahlreiche Sprachen (insbesondere bei Jugendlichen) Einzug gehalten und darf nunmehr für sich in Anspruch nehmen als Kulmination eines internationalen Schimpfwörtercodes zu gelten und bisherige Fäkalausdrücke zu überlagern.

Im Slogan „Fuck Cops“ ist daher klar eine Beschimpfung zu sehen, da, auch bei wohlwollender Berücksichtigung eines milieubedingten Mangels an sprachlicher Ausdrucksfähigkeit, kein inhaltlicher Beitrag zur (international stattfindenden) Diskussion zum Verhältnis der Sicherheitsorgane und der Fußballfans odgl. erkannt werden kann.

Ein Transparent bzw. eine Fahne mit dem gegenständlichen Slogan widerspricht sohin klar den Wertvorstellungen der allgemein anerkannten Sitten und muss primär als Beschimpfung gewertet werden. Damit aber liegt eine Anstandsverletzung im Sinn des § 1 Oö. PolStG vor. Wenn der Bf nun eine besonders hohe Sensibilität der Exekutivorgane ortet, so sei angeführt, dass auch ein selberorts durch Exekutivorgane hochgehaltenes, mit einem Fäkalausdruck attribuiertes Transparent betreffend Stadionbesucher das Maß einer Anstandsverletzung erfüllt haben würde.

Überdies ist es – wie oben schon angemerkt – von untergeordneter Relevanz, ob sich weitere Fußballfans mit der Aktion des Bf identifizierten, da dies nicht dazu geeignet ist, eine Anstandsverletzung zu verneinen.

Zudem sei noch darauf verwiesen, dass etwa der Verfassungsgerichtshof keinen Anlass zur Beanstandung fand, als er eine – in der Ausdrucksweise verhältnismäßig mildere - Beschimpfung ACAB, die dem Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 11. Juli 2017, LVwG 700237/7/MZ zu Grunde lag, offensichtlich ebenfalls als tatbestandsmäßig und deren Ahndung als verfassungskonform erachtete (VfGH vom 22. September 2017, E 2953/2017-5).

2.4. Die objektive Tatseite ist sohin gegeben.

3.1. Die Verwaltungsübertretung des § 1 Abs. 1 Oö. PolStG bildet ein Erfolgsdelikt, weshalb § 5 Abs. 1, 2. Satz VStG nicht anwendbar ist. Daraus folgt aber, dass die subjektive Tatseite der Tat dem Bf nachzuweisen ist, wobei fahrlässiges Verhalten genügt.

3.2. Nun ist festzuhalten, dass der Bf durchaus leicht hätte erkennen müssen, dass sein Verhalten einen verwaltungsstrafrechtlichen Erfolg herbeiführte. Er hätte erkennen müssen, dass durch sein Verhalten der Anstand verletzt wurde, gleich ob er sich nunmehr auf einen Rechtsirrtum beruft. Ein objektiv redlicher mit den allgemein anerkannten Werten und Sitten Verbundener wäre diesbezüglich keinen Zweifel unterlegen. Der Bf wollte offensichtlich bewusst provokativ in Erscheinung treten. Er nahm die Folgen seines Handelns bewusst in Kauf; woraus sich durchaus dolus eventualis erschließen lässt.

3.3. Im Ergebnis bedeutet dies, dass der Bf auch die subjektive Tatseite erfüllt.

4.1. Gemäß § 19 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen.

Auch auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen ebenso zu berücksichtigen.

4.2. Im vorliegenden Fall verhängte die belangte Behörde eine Geldstrafe, die nicht einmal ein Drittel des gesetzlichen Strafrahmens erreicht. Aus Sicht des erkennenden Richters des Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ergeben sich diesbezüglich keinerlei Bedenken, da die verhängte Strafe durchaus dem Schuldgehalt und den Auswirkungen der Tat angemessen scheinen. Eine Herabsetzung der Geldstrafe war auch schon aus dem Grund nicht anzudenken, da sich der Bf in der öffentlichen Verhandlung nicht einsichtig zeigte und auf seiner verfehlter Rechtsansicht beharrte.

4.3. Ein gänzliches Absehen von der Strafe kam allein schon mangels geringfügigen Verschuldens des Bf, aber auch mangels unbedeutender Folgen der Tat nicht in Betracht, da ja gerade der vom Gesetz unter Strafe gestellte Erfolg eingetreten war.

5. Es war daher im Ergebnis die Beschwerde als unbegründet abzuweisen und der angefochtene Bescheid zu bestätigen.

6.1. Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat.

Gemäß § 52 Abs. 2 VwGVG ist dieser Beitrag für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen; bei Freiheitsstrafen ist zur Berechnung der Kosten ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100 Euro anzurechnen. Der Kostenbeitrag fließt der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand des Verwaltungsgerichtes zu tragen hat.

6.2. In diesem Sinn war dem Bf ein Beitrag zu den Kosten des Verfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht in Höhe von 20 Euro (das sind 20 % der verhängten Geldstrafe) aufzuerlegen.

IV.

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabegebühr von 240.- Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde / der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Stierschneider